



**Interpellation von Rita Hofer, Hanni Schriber-Neiger und Ivo Egger  
betreffend Nachfolgeregelung der Arztpraxen im Kanton Zug  
vom 14. Oktober 2020**

Die Kantonsrätinnen Rita Hofer, Hünenberg, und Hanni Schriber-Neiger, Risch, sowie Kantonsrat Ivo Egger, Baar, haben am 14. Oktober 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Die Nachfolgeregelungen verschiedener Arztpraxen im Kanton Zug erweisen sich als nicht ganz einfach, mitunter als sehr schwierig. Ärzte arbeiten aus diesem Grund oft über ihr Pensionsalter und bemühen sich weiterhin um eine Anschluss-Lösung auch im Interesse ihrer Klienten.

Aus den Medien (Rundschau 3. Juni 2020 / 2. September 2020) war zu erfahren, dass z.T. Arztpraxen von der Firma «Mein Arzt» übernommen worden sind und Ärzte im Anstellungsverhältnis eingestellt wurden.

Die Lösung der Praxisregelung als vielversprechendes Erfolgsmodell in Aussicht gestellt, entpuppt sich in der Realität als Firma, die unseriös und nicht im Interesse der zu betreuenden Klienten bemüht ist. Ärzte und ehemalige Angestellte äussern sich zur Personalführung und den Arbeitsbedingungen, mit denen sich nun zahlreiche Anwälte beschäftigen. Die Verhaftung des Geschäftsführers wirft zusätzliche Fragen auf. Die aktuell geschlossenen Arztpraxen lösen somit die Nachfolgeregelungen nicht und für die Klienten ist dies eine unzumutbare Situation.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Hat die Regierung Kenntnis von den Praxisschliessungen die unter dem Firmennamen «Mein Arzt» eröffnet wurden und wie viele Praxen sind im Kanton Zug davon betroffen?
2. Wo sieht die Regierung Handlungsbedarf zur Unterstützung der Nachfolgeregelungen von Arztpraxen und was wären mögliche Massnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Lösung beitragen könnten?
3. Was sind Gründe, die die Nachfolgeregelung der Arztpraxen so erschweren?
4. Welche Anforderungen werden im Bewilligungsverfahren an Ärzte gestellt bei einer privaten Übernahme einer Arztpraxis?
5. Wie verläuft das Bewilligungsverfahren, wenn Anträge über eine Firma z.B. «Mein Arzt» beantragt werden? Gibt es für diese Praxismodelle besondere Auflagen?
6. Werden von den Gemeinschaftspraxen «Mein Arzt» bei jeder Auflösung der Arbeitsverhältnisse mit Ärzten neue Bewilligungsverfahren bei der Gesundheitsdirektion beantragt? Wie ist die Aufsicht über die Sicherstellung der gesundheitlichen Interessen der Klienten\*innen geregelt?
7. Die gesundheitlichen Aspekte der Klienten\*innen dürfen den höher gewichteten wirtschaftlichen Zielen solcher Praxismodelle nicht untergeordnet werden und zu noch höheren Kosten in der medizinischen Versorgung kommen. Wie wird dies verhindert?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.